

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Februar/16
9. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

OLG Hamm, 17.11.2015 – 9 U 26/15 – Kein Haftungsprivileg bei nachbarschaftlichen Gefälligkeiten

S. 5

Strafrecht

BGH, 17.12.2015 – 4 StR 483/15 – Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle

S. 7

Gesetzgebung: Referentenentwurf zur Neufassung des § 238 StGB

S. 9

Öffentliches Recht

BVerfG, 02.11.2015 – 1 BvR 1530/15 u.a. – Zur Verfassungsbeschwerde von juristischen Personen des PrivatR

S. 10

Arbeitsrecht

LAG Berlin-Brandenburg, 12.01.2016 – 19 Sa 1851/15 – MiLoG: Zur Anrechnung von monatlichen Sonderzahlungen

S. 11

ArbG Berlin, 07.10.2015 – 56 Ca 10968/15 – Zur Urlaubsabgeltung bei Tod eines Arbeitnehmers

S. 12

ArbG Düsseldorf, 22.12.2015 – 7 Ca 4616/15 – AGG: Keine Entschädigung bei Kündigung wegen Übergewicht

S. 13

LAG Berlin-Brandenburg, 13.01.2016 – 23 Sa 1445/15 u.a. – Entfristungsklage von Amazon-Betriebsrat-Mitgliedern

S. 15

LAG Berlin-Brandenburg, 14.01.2016 – 5 Sa 657/15 – Private Internetnutzung: Browserverlauf-Kontrolle zulässig

S. 16

Handels- und Gesellschaftsrecht

BGH, 29.10.2015 – IX ZR 123/13 – InsO: Anfechtung einer Zahlung eines Gesellschafters an Gläubiger

S. 17

Erbrecht

BGH, 22.10.2015 – V ZB 126/14 – Erbengemeinschaft und Übergang auf Bruchteilsgemeinschaft

S. 18

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP sucht Referendare bzw. wiss. Mit. (m/w) in Ffm: Bereich „Global Finance“ (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Latham & Watkins bietet Reisestipendium für Ihr LL.M.-Studium (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Schallast & Partner sucht Referendarinnen und Referendare (Anzeige auf S. 8).
- Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 14).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

wir möchten Sie in der vorliegenden Ausgabe besonders auf eine Entscheidung des BVerfG hinweisen: Juristische Personen des Privatrechts müssen ihre Grundrechtsfähigkeit in einer Verfassungsbeschwerde näher darlegen, wenn es aufgrund der äußeren Umstände nahe liegt, dass sie von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen (S. 10).

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien **Linklaters**, **Latham & Watkins** und **Schalast & Partner**, die alle Mitglieder im Karrierenetzwerk „Jurcareer“ sind.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Linklaters

Entwicklungen verstehen.
Wohin führt Dein Weg?
#globalfinance
#referendariat



Für unseren Standort in **Frankfurt am Main** suchen wir **Referendare / wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w)** für den Bereich **Global Finance**.

Mehr Informationen unter
career.linklaters.de/cot-globalfinance.

Linklaters LLP / Nicola von Tschirnhaus
Recruitment Manager / +49 69 71003 495
recruitment.germany@linklaters.com

LATHAM & WATKINS^{LLP}

NYC
LON
LAX
SFO
BOS
MIA

...

LL.M.

Alle großen Ziele haben drei Buchstaben.

Bewerben Sie sich jetzt um unser **Reisestipendium**
für Ihr LL.M.-Studium im Herbst 2016:

www.lw.com/destinationLLM

Die nächsten Kurse von *Jura* Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: Mitte August 2016
Die Probehörphase hat begonnen!

Saarbrücken: nächster Beginn August 2016
Wir freuen uns auf Sie zum Probehören !!

Heidelberg: Beginn Anfang Oktober 2016
Für Beginn 29. März 2016 nur noch Warteliste.

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte März 2016

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Mitte März 2016
Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt März 2016

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 26. März 2016 (übernächster ab Okt. 2016)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '16; nächster Beginn: Okt. '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: OLG Hamm	Kein Haftungsprivileg bei nachbarschaftlichen Gefälligkeiten	BGB
Aktenzeichen: 9 U 26/15		§ 227 I,
Datum: 17.11.2015		823 I

	Wer einem Nachbarn im Rahmen einer Gefälligkeit leicht fahrlässig einen Schaden zufügt, für den die Gebäude- und Hausratsversicherung des Nachbarn eintritt, kann von der Versicherung in Regress genommen werden. Aus dem Nachbarschaftsverhältnis ergibt sich in diesen Fällen keine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
---	--

Sachverhalt: Die klagende Versicherungsgesellschaft nimmt den haftpflichtversicherten beklagten Hauseigentümer aus Anlass erbrachter Versicherungsleistungen in Regress. Dem bei ihr versicherten Nachbarn des Beklagten erstattete die Klägerin aus einer Gebäude- und Hausratsversicherung rd. 7.300 € für einen im August 2013 eingetretenen Wasserschaden.

In langjähriger Übung übernahmen der Beklagte und sein Nachbar wechselseitig die Bewässerung der Hausgärten in der urlaubsbedingten Abwesenheit des jeweils anderen. So auch im August 2013. Während dieses Urlaubs des Nachbarn lief der in seinem Garten gelegene Teich über. Das überlaufende Wasser drang in die Kellerräume des Hauses des Nachbarn ein und verursachte dort den Wasserschaden. Zuvor hatte der Beklagte absprachegemäß den nachbarschaftlichen Garten mit Wasser aus dem Teich bewässert und den Teich sodann über einen an der Außenwasserstelle angeschlossenen Schlauch aufgefüllt. Nach dem Vortrag der Klägerin hatte der Beklagte dabei vergessen, den Wasserhahn nach dem Auffüllen des Teiches wieder abzusperren, so dass der Teich überlaufen konnte.

Das LG wies die Regressklage der Klägerin ab. Zur Begründung führte es aus, dass der einem Nachbarn aus leichter Fahrlässigkeit zugefügte Schaden, den eine Gebäude- und Hausratsversicherung des Nachbarn ausgleiche, keinen Regressanspruch der Versicherung gegen den Schädiger begründe. Ebenso wie im Verhältnis des Gebäudeversicherers eines Vermieters zum haftpflichtversicherten Mieter, bei dem die Rechtsprechung mit Rücksicht auf das langfristig angelegte Mietverhältnis eine Haftungsbeschränkung annehme, müsse eine solche auch für das gute nachbarschaftliche Verhältnis gelten, das ebenso wie ein langfristiges Mietverhältnis von Spannungen freigehalten werden sollte, die durch die Verpflichtung der Parteien zur Unterstützung von Regressansprüchen ihrer jeweiligen Versicherer entstehen könnten.

Auf die Berufung der Klägerin änderte das OLG das Urteil ab und gab der Klage statt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Lösung:

Der Klägerin steht der geltend gemachte Regressanspruch zu.

Das Rechtsverhältnis des Beklagten zu seinen Nachbarn war zwar nicht Gegenstand einer vertraglichen Beziehung. Die Übernahme der Bewässerung des Gartens eines Nachbarn während dessen Urlaubsabwesenheit gehört zu den alltäglichen, unentgeltlich erbrachten Gefälligkeiten im Rahmen einer intakten nachbarschaftlichen Gemeinschaft. Allerdings haftet der Beklagte deliktsrechtlich für den verursachten Schaden. Denn er hat es versäumt, den Wasserhahn nach dem Wiederauffüllen des Teiches zu schließen. Sein Versehen ist die einzige ernst zu nehmende Erklärung für den Schaden und begründet den Vorwurf leicht fahrlässigen Verhaltens.

Für einen zwischen dem Beklagten und seinem Nachbarn für den Fall einer leicht fahrlässigen Schädigung vereinbarten Haftungsausschluss sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Nach übereinstimmenden Angaben des Beklagten und seines Nachbarn hat man sich hierüber keine Gedanken gemacht. Entgegen der Auffassung des LG lässt sich allein aus dem guten Nachbarschaftsverhältnis keine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ableiten. Eine solche Haftungsbeschränkung erkennt die Rechtsprechung nur bei Gebäudeversicherungsverträgen zwischen dem vermietenden Hauseigentümer als Versicherungsnehmer und seiner Gebäudeversicherung an. Sie ist nicht auf andere Fallgestaltungen zu übertragen.

Der hinter der Annahme eines Regressverzichts stehende Gedanke - nämlich Belastungen eines Mietverhältnisses zu verhindern - kann nicht ohne weiteres auf andere Konstellationen wie etwa die Beschädigung des Hausrats des Vermieters durch den Mieter angewandt werden. Das Gebrauchsrecht des Mieters bezieht sich auf das Gebäude und nicht auch auf den Hausrat des Vermieters, für deren Versicherungsprämien der Mieter zudem in keiner Weise aufkommt. Anders bei der Gebäudeversicherung, bei der der Mieter über den kalkulierten Kaltmietzins oder durch die gesondert erhobenen Nebenkosten an der Prämie beteiligt ist.

Wenn man das Mietverhältnis von Belastungen aus einem Regress freihalten will, muss man z.B. auch dem Kfz-Kaskoversicherer und dem Krankenversicherer des Vermieters einen Regressverzicht zumuten, wenn der Mieter versehentlich das Kfz des Vermieters beschädigt oder den Vermieter körperlich verletzt. Einen derartig weit gefassten Regressverzicht lehnt die Rechtsprechung jedoch zu Recht ab. Deswegen ist auch kein Regressverzicht bei Schadensfällen im Rahmen eines Nachbarschaftsverhältnisses anzuerkennen.

Mit der „RA“ und *Jura Intensiv* top-aktuell auf das Examen vorbereitet !

Mit Beschluss vom 23.04.2015 (Az.: 4 StR 607/14) hat sich der BGH mit der Frage beschäftigt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Überfall nach einer vorgetäuschten Polizeikontrolle auf einer Autobahn einen räuberischen Angriff auf den Kraftfahrer gem. § 316a StGB darstellt.

Es war evident, dass diese Konstellation das Zeug zum „Klassiker“ haben wird und in den Examens-Prüfungen auftauchen wird.

Bereits in der **Juli-Ausgabe 2015** der RA war diese Entscheidung enthalten und wurde auf den Seiten 393 ff. für die Klausur aufbereitet.

Bereits im **September 2015** wurde dann genau dieser Fall im Rahmen der Ersten Prüfung im hessischen Staatsexamen **geprüft!**

Schon dieses Beispiel zeigt, wie schnell z.T. die Prüfungsämter auf aktuelle Entscheidungen reagieren. Nur mit einer Ausbildungszeitschrift, die absolut „am Puls der Zeit“ ist, sind Sie optimal auf die Examensprüfung vorbereitet.

Wenig bringt es Ihnen hingegen, wenn Sie z.B. eine Ausbildungszeitschrift mit Verlags-Sitz in Würzburg beziehen, die das geprüfte BGH-Urteil erst in der Januar-Ausgabe 2016 vorstellt. Als Teilnehmer des o.g. hessischen Examenstermins wären Sie damit allenfalls hinterher schlauer gewesen ...

Vergessen Sie deshalb nicht, die „RA“ auch nach dem Ende Ihres Kurses bei JI weiterhin im Abo zu beziehen! Aktuelle Rspr. ist unverzichtbar!

In der „RA“ finden Sie die Kernentscheidungen. Die ZARA ergänzt darüber hinaus diejenigen Entscheidungen, welche es im Rahmen der Auswahl nicht in die „RA“ „schaffen“. In der Kombination beider Zeitschriften sind Sie immer optimal informiert!

Strafrecht

Gericht: BGH	Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle	StPO
Aktenzeichen: 4 StR 483/15		§§ 345 II,
Datum: 17.12.2015		349 I

	<p>1. Wird die Revision zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle begründet, muss sich dieser an der Anfertigung der Begründung gestaltend beteiligen und die Verantwortung für ihren Inhalt übernehmen. Nicht ausreichend ist, wenn der Rechtspfleger als bloße Schreibkraft des Angeklagten tätig wird und vom Angeklagten vorgegebene Rügen ungeprüft übernimmt.</p> <p>2. Selbst bei einem Juristen als Angeklagtem darf der Urkundsbeamte nicht als bloße Schreibkraft tätig werden.</p>
---	---

Sachverhalt: Das LG hat A wegen versuchter Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Gegen das Urteil richtet sich die Revision des A, die er auf zahlreiche, zu Protokoll der Geschäftsstelle des LG erhobene Rügen stützt.

Die Lösung:

Das Rechtsmittel sei unzulässig, weil die Revisionsbegründung nicht den sich aus § 345 II StPO ergebenden Formerfordernissen genüge. Wird die Revision zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle begründet, müsse sich der Urkundsbeamte an der Anfertigung der Begründung gestaltend beteiligen und die Verantwortung für ihren Inhalt übernehmen. Daran fehle es, wenn der Rechtspfleger als bloße Schreibkraft eines Angeklagten tätig wird und vom Angeklagten vorgegebene Rügen ungeprüft übernimmt.

So habe es sich hier verhalten. Schon der Eingang des Protokolls „Es erscheint Herr R. ... und erklärt: Die vom mir am 18.8.2015 eingelegte Revision begründe ich wie nachfolgend ...“ belege, dass der Rechtspfleger lediglich eine Erklärung des A entgegengenommen, an der Rechtsmittelbegründung aber nicht gestaltend mitgewirkt und für sie nicht die Verantwortung übernommen hat. Dies stehe auch aufgrund des weiteren Inhalts des Protokolls, das zudem vom A selbst unterzeichnet und vom Rechtspfleger erst nach dem Vermerk „geschlossen“ unterschrieben wurde, außer Frage. Dort werde etwa das Fehlen deutscher Gerichtsbarkeit geltend gemacht, weil der A „keine strafrechtlich relevante Handlung im Inland, also auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Ausland auf dem Gebiet des Deutschen Reichs begangen“ habe und er nur dessen Rechtsordnung unterliege. Auch sei das Urteil wegen „mangelhafter Personalienaufnahme und -feststellung“ aufzuheben, da das Urteilsrubrum ihn als deutschen Staatsangehörigen bezeichne, was falsch sei, weil er – geboren im Jahr 1969 – allein „über die preußische Staatangehörigkeit kraft Vererbung“ verfüge. Vor dem Hintergrund solcher Rügen sei auch ohne Bedeutung, dass der Angeklagte bis zum Verlust seiner Zulassung als Rechtsanwalt tätig war. Denn auch bei einem Juristen als Angeklagtem dürfe der Urkundsbeamte nicht als bloße Schreibkraft tätig werden. Vor allem aber belegten diese Rügen, dass die Revisionsbegründung des A den Zweck des § 345 II StPO verfehlt, das Revisionsgericht vor einer Überlastung durch unsachgemäßes Vorbringen zu bewahren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen scheidet schon deshalb aus, weil A trotz des Antrags des Generalbundesanwalts auf Verwerfung seines Rechtsmittels als unzulässig, der (auch) ihm am 3.11.2015 zugestellt wurde, die versäumte Handlung bislang nicht in wirksamer Weise nachgeholt hat (§ 45 II 3 StPO).

JI-Verlag: Lernen aus einer Hand

Schemata und Definitionen

Nutzen Sie die neuen Definitionstrainer für Ihr Smart-Phone!

Leerlauf und Wartezeiten sinnvoll nutzen!

Eine gute **Ausbildung** ist der Beginn des
Erfolges. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen
Rechtsanwaltsboutique aus erster Hand näher kennen. Wir suchen
Referendarinnen und **Referendare** und wollen
Sie in den Bereichen **Banking**, **Corporate** oder **Arbeitsrecht** eng
in die Teamarbeit unserer Associates und Partner und nah an unseren nationalen und
internationalen Mandanten einbinden. Sie verfügen über eine **erstklassige**
juristische Ausbildung, wollen sich stetig weiterbilden, suchen nach einer
Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei
und haben **Spaß** an anspruchsvoller juristischer
Arbeit – bewerben Sie sich bei uns.

Gesetzgebung: Referentenentwurf zur Neufassung von § 238 StGB

Bereits im Koalitionsvertrag vom 17.12.2013 hatte die Bundesregierung angekündigt, die Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 238 StGB absenken zu wollen, da den vielen registrierten Strafanzeigen nur auffällig wenige Verurteilungen gegenüberstünden. Dies werde den Interessen der Opfer nicht gerecht. Auch der Referentenentwurf verfolgt ausdrücklich das Ziel, „einen besseren Opferschutz zu gewährleisten“.

Inhaltlich sieht der Entwurf die Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für denjenigen vor, der einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, **die geeignet ist**, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,

unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,

unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person

a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder

b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder

diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst oder einer ihr nahestehenden Person bedroht.

Das Verbot der sog. Nachstellung würde damit von einem Erfolgs- in ein Gefährdungs- bzw. Eignungsdelikt umgewandelt. Denn bislang verlangt der Straftatbestand, dass der Täter durch sein Verhalten die Lebensgestaltung seines Opfers tatsächlich schwerwiegend beeinträchtigt. Dies wird etwa angenommen, wenn das Opfer sein Freizeit- oder Sozialverhalten verändern oder den Arbeitsplatz wechseln muss. Dass insoweit besonders widerstandsfähige Opfer, die ihre Lebensumstände gegen den Druck des Täters behaupten, strukturell benachteiligt werden (so Fischer, StGB, 62. Aufl. (2015), § 238 Rn. 22), möchte der Gesetzgeber durch Verzicht auf das Erfolgserfordernis korrigieren. Parallel zur avisierten Reform des Sexualstrafrechts soll mithin mehr auf eine selbstverständliche Verwerflichkeit des eigenen Handelns und weniger auf das Verhalten des Gegenübers abgestellt werden. Gleichzeitig soll § 238 StGB aus der Liste der Privatklagedelikte (§ 374 I Nr. 5 StPO) gestrichen werden.

Der Referentenentwurf sieht weiterhin die Schaffung eines § 214a FamFG vor, wonach Vergleiche zwischen den Beteiligten zwingend gerichtlich zu protokollieren und gemäß dem ebenfalls zu ändernden § 4 GewSchG Verstöße gegen den Vergleich zwingend strafbewährt sein sollen.

Assex-Crash-Kurs ab 26. März in Frankfurt

Die korrekte Formulierung bringt Ihnen im 2. Examen die entscheidenden Punkte! Kurz vor den Klausuren soll Ihnen der Assex-Crash hier nochmals die wichtigen Punkte in Erinnerung rufen, damit es in den Klausuren abrufbar und präsent ist!

Themen: ZPO I und II, Anwaltsklausur, Abschlussverfügung der StA und Strafurteil!

Das sind DIE Klausurtypen, in denen es wirklich um die Frage geht, WIE man konkret formuliert. DAS wollen wir mit Ihnen im Rahmen dieses Kurses nochmals üben!

Alle notwendigen Infos zum materiellen Recht und zum Prozessrecht (z.B. für die Revisionsklausur) erhalten unsere Kursteilnehmer in den Examenstipps-Veranstaltungen.

- Z I und Z II (26. und 27. März 2016; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)

- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (16. April 2016; Dozent RA Oliver Soltner)

- S I - Anklageschrift (24. April 2016; Dozent RiLG Dr. Jan Helmrich)

- S II - Strafurteil (30. April 2016; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)

Öffentliches Recht

Gericht: BVerfG	Zur Verfassungsbeschwerde von juristischen Personen des PrivatR	BVerfGG § 90 I
Aktenzeichen: 1 BvR 1530/15 u.a.		
Datum: 02.11.2015		

	<p>Grundrechtsträger nach Art. 19 Abs. 3 GG sind zwar auch inländische juristische Personen, soweit Grundrechte betroffen sind, die ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind. Juristische Personen des Privatrechts müssen ihre Grundrechtsfähigkeit in einer Verfassungsbeschwerde jedoch dann näher darlegen, wenn es aufgrund der äußeren Umstände nahe liegt, dass sie von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen.</p>
---	--

Sachverhalt: In den Verfahren 1 BvR 1530/15 und 1 BvR 1531/15 hatte sich ein Energieversorgungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH gegen die Heranziehung zu Schmutzwasseranschlussbeiträgen auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg gewandt. Beschwerdeführerin der Verfahren 1 BvR 1766/15, 1 BvR 1783/15 und 1 BvR 1815/15 war eine kommunale Wohnungsbau-GmbH. Sie hatte sich gegen die Heranziehung zu Schmutzwasseranschlussbeiträgen auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern gewandt.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügten sie eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 I i.V.m. den aus Art. 20 III GG folgenden Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerden allerdings nicht zur Entscheidung an.

Die Lösung:

Die Annahmegründe nach § 93a II BVerfGG lagen nicht vor. Den Beschwerdeführern fehlte es an der erforderlichen Beschwerdebefugnis, denn sie waren im Hinblick auf die von ihnen geltend gemachten Grundrechte nicht grundrechtsfähig.

Nach § 90 I BVerfGG ist beschwerdefähig, wer Träger eines als verletzt gerügten Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts sein kann. Grundrechtsträger sind nach Art. 19 III GG zwar auch inländische juristische Personen, soweit Grundrechte betroffen sind, die ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Grundrechte dienen allerdings vorrangig dem Schutz der Freiheitssphäre des einzelnen Menschen als natürlicher Person gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt. Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist deshalb grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden.

Das Beschwerde führende Energieversorgungsunternehmen hatte zu der Frage seiner Grundrechts- und Beschwerdefähigkeit nichts vorgetragen, obwohl ein Vorbringen hierzu angezeigt gewesen war. Es stellt eine juristische Person des Privatrechts dar, aus deren Firmierung sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie von der öffentlichen Hand gehalten und jedenfalls beherrscht wird. Denn die Energieversorgung ist eine typische öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Für die Beschwerdeführerin bestand somit Anlass, sich mit ihrer Grundrechts- und Beschwerdefähigkeit auseinanderzusetzen.

Das Beschwerde führende Wohnungsbauunternehmen wird von der öffentlichen Hand gehalten. Es nimmt Aufgaben der Wohnraumversorgung und der Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere des sozialen Wohnungsbaus, und damit typische Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, ohne einem durch bestimmte Grundrechte geschützten Lebensbereich zugeordnet zu sein. Der Beschwerdeführerin fehlte es daher an der Grundrechts- und Beschwerdefähigkeit für die gerügten Grundrechte aus Art. 3 I GG sowie aus Art. 2 I und Art. 14 GG i.V.m. dem aus Art. 20 III GG folgenden Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.

Arbeitsrecht

Gericht: LAG Berlin-Brandenburg	MiLoG: Zur Anrechnung von monatlichen Sonderzahlungen	MiLoG § 1
Aktenzeichen: 19 Sa 1851/15		
Datum: 12.01.2016		

	Sonderzahlungen, die sich als Arbeitsentgelt für die normale Arbeitsleistung darstellen, können auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden; dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund einer Betriebsvereinbarung auf zwölf Monate verteilt ausgezahlt werden. Etwaige Nacharbeitszuschläge sind auf der Basis des Mindestlohns von 8,50 € zu berechnen, weil § 6 V ArbZG einen angemessenen Zuschlag auf das dem Arbeitnehmer "zustehende Bruttoarbeitsentgelt" vorschreibt.
---	--

Sachverhalt: Das Verfahren betrifft die Frage der Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn und die Berechnungsgrundlage für vereinbarte Zuschläge.

Der Entscheidung liegt ein arbeitsvertraglich vereinbarter Stundenlohn der Klägerin von weniger als 8,50 € brutto pro Stunde zugrunde. Weiter ist mit der Klägerin - ebenso wie mit zahlreichen weiteren Beschäftigten im Betrieb - im Arbeitsvertrag eine Sonderzahlung zweimal jährlich in Höhe eines halben Monatslohnes, abhängig nur von vorliegender Beschäftigung im jeweiligen Jahr, vereinbart. Hierzu haben die beklagte Arbeitgeberin und der im Betrieb bestehende Betriebsrat vereinbart, diese Sonderzahlungen auf alle zwölf Monate zu verteilen, d.h. jeden Monat ein Zwölftel der Sonderzahlung auszusahlen.

Mit dieser zusätzlichen anteiligen Sonderzahlung ergibt sich ein Stundenlohn der Klägerin von mehr als 8,50 €. Daneben sind arbeitsvertraglich Überstunden-, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtzuschläge vorgesehen, die die Arbeitgeberin weiterhin auf der Grundlage des vereinbarten Stundenlohnes von weniger als 8,50 € berechnet. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage. Sie macht geltend, ihr stünden die Sonderzahlungen weiter zusätzlich zu einem Stundenlohn von 8,50 € zu. Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € sei auch der Berechnung der Zuschläge zugrunde zu legen.

Das LAG gab der Klage teilweise statt. Unter Hinweis auf die Bedeutung der im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen folgte es der Argumentation der Klägerin lediglich im Hinblick auf die Nachtarbeitszuschläge. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Revision zum BAG wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Die Lösung:

Bei den Sonderzahlungen handelt es sich im vorliegenden Fall um Arbeitsentgelt für die normale Arbeitsleistung der Klägerin. Daher ist eine Anrechnung auf den gesetzlichen Mindestlohn möglich. Die Betriebsvereinbarung, die die Fälligkeit der Sonderleistungen zu einem Zwölftel auf jeden Monat verschiebt, ist wirksam und verstößt nicht gegen den Arbeitsvertrag der Klägerin.

Die vertraglich geregelten Mehrarbeits-, Sonntags- und Feiertagszuschläge hat die Arbeitgeberin zulässig auf der Basis der vereinbarten vertraglichen Vergütung berechnet. Dagegen sind die Nacharbeitszuschläge auf der Basis des Mindestlohns von 8,50 € zu berechnen, weil § 6 V ArbZG einen angemessenen Zuschlag auf das dem Arbeitnehmer "zustehende Bruttoarbeitsentgelt" vorschreibt.

JI-Verlag: Vor-Auflagen zum Schnäppchen-Preis!

Bedingt durch das neue Layout der großen JI-Skripte finden Sie auf der HP des JI-Verlags derzeit Voraufgaben aus dem Jahr 2014 zu absoluten Tiefpreisen! Nutzen Sie diese letzte Gelegenheit, sich günstig einzudecken!

Ebenfalls sehr günstig sind noch ein paar Vor-Auflagen der Crash-Skripte zu haben!

Gericht: ArbG Berlin	Zur Urlaubsabgeltung bei Tod eines Arbeitnehmers	BUrlG
Aktenzeichen: 56 Ca 10968/15		§ 7 IV
Datum: 07.10.2015		

	Stirbt ein Arbeitnehmer, so geht sein zu diesem Zeitpunkt noch bestehender Urlaubsanspruch nicht unter. Er wandelt sich vielmehr in einen Urlaubsabgeltungsanspruch der Erben um. Das ergibt sich aus der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (EuGH, Urt. v. 12.6.2014 - Rs. C-118/13)
---	--

Sachverhalt: Die bei der Beklagten beschäftigte Arbeitnehmerin hatte im Zeitpunkt ihres Todes noch einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Tagen. Die Kläger sind ihre Erben. Sie verlangten von der Beklagten die Abgeltung dieses Urlaubsanspruchs. Ihre hierauf gerichtete Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg.

Die Lösung:

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Abgeltung der 33 Urlaubstage. Der Anspruch ergibt sich aus § 7 IV BUrlG. Hiernach ist der Urlaub abzugelten, wenn er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Diese Voraussetzungen sind beim Tod des Arbeitnehmers erfüllt. Soweit das BAG bislang darauf abgestellt hat, dass mit dem Tod des Arbeitnehmers seine höchstpersönliche Leistungspflicht und damit auch sein (abzugeltender) Urlaubsanspruch erlischt, widerspricht dies Art. 7 II der Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG) in der vom EuGH durch Urteil vom 12.6.2014 (Rs. C-118/13) erfolgten Auslegung. Der Rechtsprechung des BAG ist daher nicht mehr zu folgen.

Anm.: Inzwischen hat auch das BAG seine Rechtsprechung zur Vererbbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs angepasst: Nach einem aktuellen veröffentlichten Urteil vom 22.9.2015 (Az.: 9 AZR 170/14) ist der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ein reiner Geldanspruch und nicht Surrogat des Urlaubsanspruchs. Der Abgeltungsanspruch sei nicht als Äquivalent zum Urlaubsanspruch anzusehen, sondern als ein Aliud in Form eines selbstständigen Geldanspruchs. Der entstandene Urlaubsabgeltungsanspruch gehe deshalb mit dem Tod des Arbeitnehmers nicht unter, sondern sei vererbbar.

Kostenloser Assex-Schnupper-Kurs in Frankfurt

Im Referendariat werden Sie gleich zu Beginn mit völlig neuen formalen Anforderungen konfrontiert. Hier wollen wir im Bereich des Zivilrechts durch unsere neuen „Schnupper-Kurse“ eine Einstiegshilfe leisten.

Inhalt des Kurses und Unterlagen: Aktenauszüge, Urteile, Beschlüsse – dies sind nur einige Arbeitsprodukte, die Sie während der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu entwerfen haben. Dabei wollen wir Sie ergänzend zur „Einführungs-AG“ im Rahmen eines „Crashkurses“ unterstützen, indem wir Ihnen sowohl den Aufbau, als auch den Inhalt der von Ihnen erwarteten Arbeitsprodukte vorstellen und anhand eines praktischen Falls erläutern.

Zur Nachbereitung erhalten Sie ein Skript, in dem Sie eine kompakte Darstellung verschiedener Arbeitsprodukte (z.B. Urteil, Beschluss und Relation) nebst wertvollen praktischen Hinweisen finden.

Voranmeldung erbeten:

Damit wir genügend Skripte vorrätig haben, würden Sie uns die Organisation der „Schnupper-Kurse“ erleichtern, wenn Sie uns per E-Mail eine Voranmeldung senden würden. Senden Sie diese an info@jissk.de und schreiben Sie in den Betreff bitte „Schnupperkurs“ und das jeweilige Datum. Im Text der E-Mail genügt die Angabe Ihres Namens.

Der Kurs dauert ca. 3 Stunden inkl. einer 15-Minuten-Pause.

Kursort: Jura Intensiv, Zeil 65 - 69, 5. Stock rechts im RAUM 2

Nächste Termine: Dienstag 8. März und 10. Mai

Gericht: ArbG Düsseldorf	AGG: Keine Entschädigung bei Kündigung wegen Übergewicht	BGB
Aktenzeichen: 7 Ca 4616/15		§ 812
Datum: 22.12.2015		

	Eine mit dem Übergewicht des Arbeitnehmers begründete Kündigung ist unwirksam, wenn der Arbeitgeber die hieraus angeblich resultierende verminderte Leistungsfähigkeit nicht konkret darlegt. Der Arbeitnehmer kann in einem solchen Fall allerdings keine Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund einer Behinderung beanspruchen. Adipositas stellt keine Behinderung i.S.d. AGG dar, wenn davon auszugehen ist, dass das Übergewicht nicht zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers führt.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger war in dem Gartenbaubetrieb der Beklagten beschäftigt. Die Beklagten kündigte das Arbeitsverhältnis wegen einer verminderten Leistungsfähigkeit des Klägers aufgrund seines Übergewichts. Mit seiner Klage wehrte sich der Kläger zum einen gegen die Kündigung. Zum anderen begehrte er die Zahlung einer Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund einer Behinderung. Nur mit dem ersten Antrag hatte er vor dem Arbeitsgericht Erfolg.

Die Lösung:

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger nicht wirksam gekündigt. Aus ihrem Sachvortrag ergab sich nicht in ausreichendem Maß, dass der Kläger ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen.

Dem Kläger steht allerdings aus dem AGG kein Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte wegen Benachteiligung aufgrund einer Behinderung zu. Ein derartiger Anspruch setzt zunächst einmal das Vorliegen einer Behinderung voraus. Adipositas kann zwar grds. eine Behinderung darstellen. Das gilt aber nur, wenn der Arbeitnehmer dadurch langfristig an der wirksamen Teilhabe am Berufsleben gehindert wird. Diese Voraussetzung ist hier nach dem Klägervortrag nicht erfüllt, da der Kläger vorgetragen hat, alle geschuldeten Tätigkeiten ausüben zu können.

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Mitte März 2016

Jetzt Plätze sichern! Letzten beiden Kurse waren in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt März 2016

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 26. März 2016 (übernächster ab Okt. 2016)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '16; nächster Beginn: Okt. '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■

Tel. 04271/2088 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gericht: LAG Berlin-Brandenburg	Entfristungsklage von Amazon-Betriebsrat-Mitgliedern	TzBfG
Aktenzeichen: 23 Sa 1445/15 u.a.		§ 14
Datum: 13.01.2016		



Das LAG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass befristet beschäftigte Betriebsratsmitglieder zwar grds. einen Anspruch auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis haben können, wenn die Entfristung nur wegen ihrer Betriebsratsstätigkeit verweigert wurde. Im Streitfall sah es jedoch keine Anhaltspunkte für eine solche Benachteiligung von Betriebsratsmitgliedern, zumal Amazon die Entscheidung über die Verlängerung oder Entfristung befristeter Arbeitsverträge nach einem formalen Verfahren getroffen und auch Arbeitsverhältnisse mit Betriebsratsmitgliedern entfristet hatte.

Sachverhalt: Die beiden Kläger waren bei der beklagten Amazon Logistik Potsdam GmbH befristet beschäftigt und Mitglieder des bei der Beklagten gebildeten Betriebsrats.

Die Beklagte stellt jeweils für das Weihnachtsgeschäft mehrere hundert Arbeitnehmer befristet ein. Nur einem Teil von ihnen bietet sie eine Verlängerung oder Entfristung des Arbeitsvertrags an - und zwar abhängig vom Arbeitsbedarf und von der Beurteilung der Leistungen. Den Klägern hatte sie zum Jahresende lediglich eine Verlängerung der Befristung um einen Monat angeboten.

Mit ihren hiergegen gerichteten Klagen machten die Kläger geltend, dass sie lediglich wegen ihres Betriebsratsamtes unberücksichtigt geblieben seien. Die Klagen hatten sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Kläger haben keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags. Zwar kann grds. ein Anspruch auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehen, wenn diese nur wegen einer Betriebsratsstätigkeit verweigert wird. Denn dies stellt eine verbotene Benachteiligung wegen des Betriebsratsamts i.S.v. § 78 BetrVG dar. Die Kläger haben aber nicht konkret vorgetragen, dass eine solche Benachteiligung erfolgt ist.

Allein die Vermutung der Kläger, sie seien wegen ihrer Betriebsratsstätigkeit nicht übernommen worden, reicht nicht aus, um eine Benachteiligung i.S.v. § 78 BetrVG annehmen zu können. Das gilt umso mehr, als dass im Streitfall gewichtige Indizien gegen eine solche Benachteiligung sprechen: Die Beklagte hat die Arbeitnehmer, denen sie eine unbefristete Weiterbeschäftigung angeboten hat, nach einem formalen Verfahren ausgewählt. Zudem gehörten zu den übernommenen Arbeitnehmern auch Betriebsratsmitglieder und besteht bei der Beklagten weiterhin ein Betriebsrat.

JI-Verlag: Crash-Kurs-Skript Arbeitsrecht

In Kürze erscheint in unserer begehrten Crash-Kurs-Reihe ein neues Skript:

Individual-Arbeitsrecht

Auf knapp 100 Seiten werden die wichtigsten Themen des Individual-Arbeitsrechts kompakt und top-aktuell zusammengefasst. Enthalten sind weiterhin viele Klausur- und Examenstipps.

Für Referendare: Bei jedem Thema wird auf die entsprechenden Fundstellen im Palandt verwiesen, damit Sie bei der Vorbereitung auf Ihre Klausuren stets optimal mit Ihrem Kommentar arbeiten können.

Das Skript kostet nur 16,90 €.

In Kürze in unserem Online-Shop !!!

Gericht: LAG Berlin-Brandenburg	Private Internetnutzung: Browserverlauf-Kontrolle zulässig	BGB
Aktenzeichen: 5 Sa 657/15		§ 626
Datum: 14.01.2016		



Arbeitgeber können berechtigt sein, ohne Einwilligung des Arbeitnehmers den Browserverlauf von dessen Dienstrechner auszuwerten. Das gilt etwa dann, wenn der Arbeitgeber die private Internetnutzung untersagt und Hinweise darauf hat, dass der Arbeitnehmer in größerem Umfang gegen dieses Verbot verstoßen hat. Die bei der Untersuchung des Browserverlaufs gewonnenen Erkenntnisse unterliegen in einem Kündigungsschutzprozess keinem Beweisverwertungsverbot.

Sachverhalt: Der Kläger ist bei dem Beklagten beschäftigt. Er nutzte am Arbeitsplatz einen Dienstrechner mit Internetanschluss, den er allenfalls in Ausnahmefällen und nur während der Arbeitspausen für private Zwecke nutzen durfte.

Nachdem der Beklagte Hinweise darauf hatte, dass der Kläger in erheblichem Umfang gegen das Verbot der privaten Internetnutzung am Arbeitsplatz verstößt, wertete er - ohne Einwilligung des Klägers - den Browserverlauf des Dienstrechners aus. Die Überprüfung ergab, dass der Kläger seinen dienstlichen Internetanschluss in einem Zeitraum von 30 Tagen insgesamt ca. fünf Tage lang für private Zwecke genutzt hatte.

Der Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage hatte vor dem LAG keinen Erfolg; das Gericht ließ allerdings wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Revision zum BAG zu.

Die Lösung:

Der Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wirksam außerordentlich gekündigt. Eine derart schwerer Verstoß gegen das Verbot zur privaten Internetnutzung stellt an sich einen wichtigen Grund für eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses i.S.v. § 626 BGB dar. Auch die gebotene Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigt eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Kontrolle des Browserverlaufs liegt zudem kein Beweisverwertungsverbot zulasten des Beklagten vor. Zwar handelt es sich beim Browserverlauf um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Kläger nicht eingewilligt hat. Eine Verwertung der Daten ist dennoch zulässig, weil das BDSG eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne eine derartige Einwilligung erlaubt und der Beklagte im Streitfall keine Möglichkeit hatte, den Umfang der unerlaubten Internetnutzung mit anderen Mitteln nachzuweisen.

JI-Verlag: Pocket Handelsrecht

In Kürze erscheint in unserer neuen Pocket-Reihe ein neues Skript:

Handelsrecht

Auf knapp 150 Seiten werden die wichtigsten Themen des Handelsrechts kompakt dargestellt und mit Fällen und Lösungen klausurtypisch aufbereitet. Zusätzlich erhalten Sie einen Zugangscodes für 48 digitale Karteikarten, mit denen Sie den Stoff stetig wiederholen können.

Zielgruppe: Das Pocket HGB zielt auf fortgeschrittene Studenten, die sich entweder auf einen **Großen Schein** vorbereiten möchten, oder das **Examenswissen** knapp und kompakt wiederholen möchten.

Das Pocket HGB kostet nur 14,90 €.

In Kürze in unserem Online-Shop !!!

Handels- und Gesellschaftsrecht

Gericht: BGH	InsO: Anfechtung einer Zahlung eines Gesellschafters an Gläubiger	HGB
Aktenzeichen: IX ZR 123/13		§ 128
Datum: 29.10.2015		

	Befriedigt ein persönlich haftender Gesellschafter die Forderung eines Gläubigers gegen die Gesellschaft und erlischt dadurch die Haftungsverbindlichkeit des Gesellschafters, ist seine Leistung im Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger ist Verwalter in dem auf einen Antrag vom 14.9.2010 am 3.1.2011 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der M-GmbH (Schuldnerin). Die Schuldnerin war Komplementärin der Getränke O-GmbH & Co. KG, über deren Vermögen ebenfalls am 3.1.2011 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Beklagte hatte an die KG Kraftstoffe geliefert. Für diese Leistungen zahlte die Schuldnerin zwischen dem 20.1.2010 und dem 22.2.2010 insgesamt 20.023,46 € an die Beklagte. Zum Zeitpunkt der Zahlungen war die KG insolvenzreif. Der Kläger hat die Zahlungen angefochten. LG und OLG wiesen die auf Rückgewähr gerichtete Klage ab. Die Revision des Klägers hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Ein Anspruch des Klägers aus § 143 I, § 134 I InsO besteht nicht. Bei den Zahlungen der Schuldnerin handelte es sich um entgeltliche Leistungen.

Als Komplementärin haftete die Schuldnerin nach § 161 II, § 128 S. 1 HGB persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KG. Zahlte die Schuldnerin, wovon die Beklagte mangels einer abweichenden Tilgungsbestimmung (§ 366 I BGB) der Schuldnerin im Zweifel ausgehen musste, auf ihre Haftungsverbindlichkeit, erlosch diese. Die Zahlung stellt sich dann als eine entgeltliche Leistung im Zwei-Personen-Verhältnis dar. Die Leistungen der Schuldnerin waren aber auch dann entgeltlich, wenn sie nicht auf ihre Haftungsverbindlichkeit, sondern auf die Verbindlichkeiten der KG zahlte. Es handelte sich dann um Leistungen in einem Drei-Personen-Verhältnis.

Ein die Leistungen der Schuldnerin ausgleichendes Vermögensopfer der Beklagten kann in diesem Fall zwar nicht im Erlöschen ihrer Forderungen gegen die KG gesehen werden, denn diese waren wegen der Zahlungsunfähigkeit der KG wertlos. Mit der Erfüllung der Forderungen der Beklagten gegen die KG erlosch aber auch die darauf bezogene, akzessorische Haftungsverbindlichkeit der Schuldnerin. Im Freiwerden von dieser Schuld liegt der Ausgleich im Verhältnis zwischen der Beklagten und der Schuldnerin, der die Anwendung von § 134 InsO ausschließt.

In entsprechender Wertung hat der Senat die Leistung desjenigen, der einer Schuld beigetreten ist und an den Gläubiger des insolventen Forderungsschuldners zahlt, als entgeltlich beurteilt, weil mit der Leistung auch die eigene Verpflichtung des Leistenden gegenüber dem Gläubiger aus dem Schuldbeitritt erlischt. Nichts anderes kann gelten, wenn aufgrund der Drittzahlung der Haftungsanspruch des Gläubigers aus § 161 Abs. 2, § 128 S. 1 HGB erlischt. Ließe man in diesen Fällen die Anfechtung des Insolvenzverwalters des persönlich haftenden Gesellschafters nach § 134 Abs. 1 InsO durchgreifen, würde der Zweck dieser persönlichen Haftung, eine Sicherung der Forderung gegen die Gesellschaft zu erreichen, insolvenzrechtlich verfehlt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Anspruch der Beklagten gegen die persönlich haftende Gesellschafterin aus § 161 II, § 128 S. 1 HGB Aussicht auf Befriedigung bot und deshalb werthaltig war. Bei Leistungen in einem Drei-Personen-Verhältnis spielt die Werthaltigkeit einer Forderung des Leistungsempfängers insoweit eine Rolle, als es darum geht, ob der Empfänger außerhalb seines Verhältnisses zum Leistenden ein Vermögensopfer erbringt, das die empfangene Leistung als entgeltlich qualifiziert. Anders verhält es sich, wenn der Leistungsempfänger einen eigenen Anspruch gegen den Leistenden hatte. Bringt die Leistung diesen Anspruch zum Erlöschen, sei es auch nur als Folge der Akzessorietät zu der getilgten Verbindlichkeit eines Dritten, dann liegt bereits darin die ausgleichende Gegenleistung des Empfängers, die es rechtfertigt, die empfangene Leistung in seinem Verhältnis zum Leistenden als entgeltlich zu beurteilen, gleichviel ob der Anspruch gegen den Leistenden im Voraus werthaltig erschien oder nicht.

Erbrecht

Gericht: BGH	Erbengemeinschaft und Übergang auf Bruchteilsgemeinschaft	BGB § 812
Aktenzeichen: V ZB 126/14		
Datum: 22.10.2015		

	<p>In Fällen, in denen Miterben ihre Anteile am Nachlass jeweils zu gleichen Bruchteilen auf mehrere Erwerber übertragen, entsteht eine Bruchteilsgemeinschaft nur an den Erbteilen. Hinsichtlich des Nachlasses bleiben die Inhaber der Erbteile gesamthänderisch verbunden. Befindet sich im Nachlass ein Grundstück, werden die Erwerber deshalb mit dem Zusatz "in Erbengemeinschaft" als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Ihre Eintragung als Miteigentümer ist nur nach entsprechender Auflassung möglich.</p>
---	---

Sachverhalt: Der 1948 verstorbene P. war von Dr. R. und A. beerbt worden, die sodann in das Grundbuch als Eigentümer des zum Nachlass gehörenden Grundstücks "in Erbengemeinschaft" eingetragen wurden. Mit notarieller Urkunde vom aus Februar 2013 übertrug jeder der beiden Miterben seinen Erbanteil jeweils zur Hälfte auf die Beteiligten zu 1) und 2). Diese wurden ebenfalls mit dem Zusatz "in Erbengemeinschaft" in das Grundbuch eingetragen.

Später beantragten die Beteiligten zu 1) und 2), das Grundbuch dahin zu berichtigen, dass sie unter Wegfall des Zusatzes "in Erbengemeinschaft" als Miteigentümer zu je 1/2 eingetragen werden. Das Grundbuchamt wies diesen Berichtigungsantrag zurück. Es war der Ansicht, dass zur Entstehung einer Miteigentümergeinschaft es einer Erbauseinandersetzung nebst Auflassung bedürfe. Das OLG wies die hiergegen gerichtete Beschwerde zurück. Auch die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1) und 2) vor dem BGH blieb erfolglos.

Die Lösung:

Zu Recht war das Beschwerdegericht davon ausgegangen, dass über einen Erbteil auch in Bruchteilen verfügt werden kann und dass die Überführung eines im Gesamthandseigentum stehenden Nachlassgrundstücks in Bruchteilseigentum der Auflassung bedarf. Richtig war auch, dass die gesamthänderische Bindung vorliegend nicht mit der Folge erloschen war, dass die Beteiligten an dem Grundstück Bruchteilseigentum erworben hatten.

Zwar ist umstritten, ob bei Übertragung aller Erbteile zu gleichen Bruchteilen auf mehrere Erwerber die Erbengemeinschaft fortbesteht oder ob sie erlischt mit der Folge, dass die Erwerber ohne vorherige Auflassung als Bruchteilseigentümer des zum Nachlass gehörenden Grundstücks eingetragen werden können. Der Senat teilt allerdings die zuerst genannte Auffassung. Denn der Gesetzgeber hat die Miterbengemeinschaft als Gesamthandsverhältnis mit der Folge ausgestaltet, dass ein Miterbe nach § 2033 Abs. 2 BGB über "seinen Anteil" an einzelnen Nachlassgegenständen nicht verfügen kann; das gilt selbst dann, wenn der Nachlass nur (noch) aus einem einzigen Vermögensgegenstand besteht.

Um die daraus resultierenden Härten abzumildern, hat der Gesetzgeber dem Miterben allerdings gem. § 2033 Abs. 1 BGB die Befugnis eingeräumt, über seinen Anteil am Nachlass zu verfügen, um auf diese Weise eine alsbaldige Verwertbarkeit des Erbteils sicherzustellen. Wird ein Erbteil veräußert, führt dies dazu, dass der Veräußerer aus der mit dem Erbfall kraft Gesetzes zwischen ihm und den übrigen Miterben entstandenen Gesamthandsgemeinschaft ausscheidet und die Gemeinschaft mit dem Erwerber fortgeführt wird. Das gilt nach der Wertung des § 2037 BGB zumindest grundsätzlich selbst dann, wenn keine Miterben mehr beteiligt sind, sondern nur noch Dritte Erbteile halten.

Der Fortbestand der durch den Erbfall begründeten Gesamthandsgemeinschaft kann nur ausnahmsweise verneint werden, weil nicht nur die erbrechtliche, sondern auch die sachenrechtliche Zuordnung in Rede steht, die mit Blick auf die Erfordernisse des Rechtsverkehrs in erhöhtem Maße der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bedarf. Vor diesem Hintergrund kann eine teleologische Reduktion nur in zweifelsfreien Fällen und bei typisierender Betrachtung zum Tragen kommen, praktische Gründe allein rechtfertigen sie nicht.



1 Tag - 3 Chancen für Ihre Karriere!

Lernen Sie an einem Tag in Frankfurt 3 Kanzleien des Netzwerks „jurcareer“ kennen.

Exklusiv für aktuelle und ehemalige Kursteilnehmer

Wir laden Sie zu einer Rundtour zu drei Kooperationskanzleien ein, die Sie gerne kennen lernen und sich Ihnen gerne vorstellen möchten.

Sie werden viele Chancen haben, Ihre Fragen zu stellen und natürlich können Sie beim „get together“ während der Mahlzeiten das persönliche Gespräch mit Anwälten und Partnern der jeweiligen Kanzlei suchen.

Keine fachliche Vorbereitung nötig!

Im Unterschied zu z.B. Workshops müssen Sie sich nicht fachlich auf ein bestimmtes Thema vorbereiten. Es wird also keine - auch keine „verdeckte“ - fachliche „Prüfung“ geben. vielmehr können Sie sich voll darauf konzentrieren, Eindrücke zu sammeln und Kontakte zu knüpfen.

Für Ihr leibliches Wohl wird auf jeder Station Ihrer Karriere-Tour durch Frankfurt gesorgt sein.

Freitag, 8. April 2016

Bewerbungsschluss: 4. März

12 Uhr Mittagessen bei Linklaters

15 Uhr Kaffee und Kuchen bei Taylor Wessing

18 Uhr Wine & Cheese bei Latham & Watkins

Lassen Sie sich diese Gelegenheit nicht entgehen! Sie erhalten Einblicke, die Ihnen keine Recruiting-Messe bieten kann!

Teilnehmen können nur registrierte Mitglieder von jurcareer. **Der interne Bewerbungsprozess findet nur innerhalb von jurcareer statt.**

Interesse, Mitglied bei jurcareer zu werden?

Bewerben Sie sich unter www.jurcareer.com

